

Ergebnisse der Bürgergemeindeversammlung Neuheim vom 21. Juni 2021

An der Bürgergemeindeversammlung vom Montag, 21. Juni 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 26. Oktober 2020
Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wurde von der Versammlung einstimmig genehmigt.
2. Rechnungsablage für das Jahr 2020
Die Rechnung 2020 wurde von der Versammlung einstimmig genehmigt.
3. Mitteilung über erfolgte Einbürgerungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern durch den Bürgerrat gemäss § 9 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes
Die Versammlung nahm zur Kenntnis, dass keine Einbürgerungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern erfolgten.
4. Mitteilung über erfolgte Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern durch den Bürgerrat gemäss §§ 10 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes
Die erfolgten Einbürgerungen wurden zur Kenntnis genommen.
5. Mitteilung über erfolgte Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation gemäss § 11 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.
Die erfolgten Einbürgerungen wurden zur Kenntnis genommen.

Rechtsmittelbelehrung

Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).